

# RELIGIONEN, POLITIKEN UND DER VÖLKERBUND IM NAHEN OSTEN

HANNELORE MÜLLER-SOMMERFELD

## 1. Einführung

Nach über 90 Jahren seit seiner Gründung in Paris am 28. April 1919 durch die Alliierten und Assoziierten Siegermächte steht der Völkerbund in Deutschland immer noch weitestgehend abseits aller Forschungstrends. In der deutschen juristischen und historischen Forschung überwiegt bis heute die Beschäftigung mit dem für Deutschland politisch und wirtschaftlich folgenreichen Vertrag von Versailles, während der Völkerbund generell ein Randthema bleibt.<sup>1</sup> Von Anfang an war hierzulande das Verhältnis zu dieser historischen neuen supragouvernementalen Institution belastet, denn von ihrer satzungsmäßigen Völkerverständigung und Völkerrechtsidee als Grundlage zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Herstellung internationalen Friedens und Sicherheit<sup>2</sup> ist in dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag mit Deutschland wenig übrig geblieben. Vielmehr scheint dieser exklusiv im

---

<sup>1</sup> Von den wenigen älteren Arbeiten seien genannt: *Bülow, Bernhard W. von*, Der Versailler Völkerbund. Eine vorläufige Bilanz, Berlin 1923; *Niemeyer, Theodor/Rühland, Curt/Spiropoulos, Jean*, Der Völkerbund. Verfassung und Funktion, Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts 3, Kiel 1926; *Guggenheim, Paul*, Der Völkerbund. Systematische Darstellung seiner Gestaltung in der politischen und rechtlichen Wirklichkeit, Leipzig 1932. Hinzu kommen Einzelbeiträge, darunter von den Völkerrechtlern *Karl Strupp* und *Erich Kaufmann*. Maßgebliches juristisches Referenzwerk zur Satzung des Völkerbundes ist immer noch *Schücking, Walther/Wehberg, Hans*, Satzung des Völkerbundes, Berlin 1921 (<sup>2</sup>1924, <sup>3</sup>1931 nur Vol. 1). Aus der rezenten Forschung zur Pariser Friedenskonferenz cf. die Dissertation von *Rust, Christian*, Deutschland und die Nachkriegsordnung. Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Grundlagen einer Friedensregelung mit Deutschland in Paris 1919 und Jalta/Potsdam 1945, Berlin 2001.

<sup>2</sup> Gemäß der Präambel des Covenant of the League of Nations: „The High contracting parties, In order to promote international co-operation and to achieve international peace and security by the acceptance of obligations not to resort to war, by the prescription of open, just and honourable relations between nations, by the firm establishment of the understandings of international law as the actual rule of conduct among Governments, and by the maintenance of justice and a scrupulous respect for all treaty obligations in the dealings of organised peoples with one another, Agree to this Covenant of the League of Nations.“ In: League of Nations, Official Journal, 1 (Febr. 1920), 3. (Die Orthografie des Zitats ist nicht den gegenwärtig gültigen Regeln angepasst.).

Dienste strafender Gerechtigkeit zu stehen, insbesondere Artikel 231, der die *alleinige Kriegsschuld Deutschlands mit seinen Verbündeten* dekretierte und den umstrittenen Reparationszahlungsforderungen zugrunde lag. Nicht nur bei der deutschen Friedensdelegation in Paris, sondern in ganz Deutschland löste der Versailler „Diktat“-Frieden allgemeine Empörung aus. Auch wenn Deutschland schließlich am 8. September 1926 unter Außenminister Gustav Stresemann (1923–1929) in den Völkerbund aufgenommen wurde, so blieb trotzdem das politische Misstrauen gegenüber der Genfer Institution bestehen, da sie nicht wenigen als Instrument der Siegermächte des Ersten Weltkrieges galt.<sup>3</sup>

In der Forschungsliteratur insgesamt dominieren ältere juristische und politikwissenschaftliche Untersuchungen, die in den 1920er-Jahren eine Hochkonjunktur erreichten und nach Mitte der 1930er-Jahre proportional zum politischen Scheitern des Völkerbundes bis zu seiner Auflösung und Überführung in die Vereinten Nationen 1945 abnahmen. Anschließend sind nur noch sporadisch Untersuchungen erschienen.<sup>4</sup> Seit Ende der 1990er-Jahre hat international die Wiederentdeckung einiger Wirkungsbereiche des Völkerbundes begonnen, in denen sich der Trend zu einer partiellen Rehabilitation abzeichnet. Im Unterschied zu vielen früheren Publikationen wird nun nicht mehr nur nach negativen, sondern auch nach positiven Leistungen gefragt.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Zu den prominentesten deutschen Kritikern zählt der umstrittene Staatsrechtler Carl Schmitt (1888–1985), der prinzipiell die Befugnisse des Völkerbundes in Frage stellt. Cf. Die Kernfrage des Völkerbundes, Völkerrechtsfragen 18, Berlin 1926. Diese und andere Schriften sind inzwischen neu ediert in: *Schmitt, Carl*, Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978, Günter Maschke (Hg.), Berlin 2005.

<sup>4</sup> Henig, Ruth (Hg.), *The League of Nations, Evidence and Commentary*, New York 1973 (überarbeitet 2010); Pfeil, Alfred, *Der Völkerbund. Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte*, Erträge der Forschung 58, Darmstadt 1976; United Nations Library (Hg.), *League of Nations in Retrospect. Proceedings of the Symposium/La Société des Nations: Rétrospective*, Serial Publications. United Nations Library, Geneva 3, Berlin 1983.

<sup>5</sup> E.g. Clavin, Patricia/Wessel, Jens-Wilhelm, *Transnationalism and the League of Nations: Understanding the Work of its Economic and Financial Organization*, in: *Contemporary European History*, 14 (2005), 465–492; Fleury, Antoine, *The League of Nations. Toward a New Appreciation of its History*, in: Boemeke, Manfred F. (Hg.), *The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years*, Publications of the German Historical Institute, Cambridge 1998, 507–522. Zu Mandaten cf. Pedersen, Susan, *The Meaning of the Mandates System. An Argument*, *Geschichte und Gesellschaft*, 32.4 (2006), 560–582; Callahan, Michael, *Mandates and Empire in Africa. Britain, France, and the League of Nations Mandates System, 1914–1931*, Brighton 1999. Mit Bezug auf Deutschland ist zu nennen: Wintzer, Joachim, *Deutschland und der Völkerbund, 1918–1926*, Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart, Paderborn 2006. Zur Geschichte des Völkerbundes cf. *Van Ginneken, Anique H. M.*, *Historical Dictionary of the League of Nations*, Lanham 2006; *Northedge, Fred S.*, *The League of Nations, its Life and Times 1920–1946*, New York 1986; *Walters, Francis P.*, *A History of the League of Nations*, London 1952 (ND 1960). (Walters war langjähriger Mitarbeiter des Völkerbundes: Leiter der Politischen Sektion von 1920 bis 1933, anschließend stellvertretender

Politisch gesehen läutete die Gründung des Völkerbundes das Ende des europäischen Mächtekonzerts ein und eröffnete eine neue Ära in der Geschichte der Internationalen Beziehungen. Als supragouvernementale Institution war er zugleich selber Mark- und Prüfstein dieser neuen internationalen Ordnung nach 1918. Seine insgesamt 26jährige Geschichte lässt sich in vier Phasen gliedern<sup>6</sup>: Aufbau von 1920–1923, da nach der Pariser Friedenskonferenz nicht mehr als die 26 Artikel seiner Satzung bestanden. Darauf folgten von 1924–1931 sieben Jahre der relativen Blüte und Stabilität. In der dritten Phase zwischen 1931–1936 nahmen die internationalen Konflikte zu, in denen der Völkerbund kaum mehr eine entscheidende politische Rolle spielte, geschweige denn Lösungen im Sinne seiner Zielsetzung herbeiführen konnte. In den letzten zehn Jahren seines Bestehens von 1936–1945 führte er ein politisches Schattendasein. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde dann am 24. Juni 1945 die Gründung der Vereinten Nationen als seine institutionelle Nachfolge und Neuanfang beschlossen.

Eine eindeutige Bilanzierung des Völkerbundes ist nicht nur aufgrund fehlender Grundlagenforschung kaum möglich, sondern vor allem wegen seiner unterschiedlich erzielten Wirkungen und Ergebnisse. Grundsätzlich zu bedenken bleibt, dass er als politische Neuschöpfung und Pionierleistung vor einer Reihe von Anfangsschwierigkeiten und -fehlern stand, für die sich unter Umständen aus der Retrospektive, nicht aber aus der Prospektive bessere Lösungen angeboten hätten. Im Falle seiner Hauptziele der Beförderung des internationalen Friedens, Sicherheit und kollektiver Abrüstung wie auch des unter seiner Garantie stehenden völkerrechtlichen ethnischen und religiösen Minoritätenschutzes als einem seiner Markenzeichen überwiegt ein Scheitern. Doch lässt sich die Frage nach Alternativlösungen nicht leicht beantworten. Im Falle der internationalen Kooperation hingegen sind die Tätigkeiten des Völkerbundes als dauerhafter Erfolg zu verbuchen, vor allem auf technischem und sozialem Gebiet. Seine Sektionen für Gesundheit, soziale Fragen und Hy-

---

Generalsekretär von 1939 bis 1940). Forschungsüberblicke zum Völkerbund sind kaum vorhanden. In brevi und auf neuere Literatur bezogen cf. *Pedersen, Susan*, Back to the League of Nations: Review Essay, in: *American Historical Review*, 112.4 (2007), 1091–1117. Älter, aber unverzichtbar sind *Pfeil*, Völkerbund (Anm. 4), und *Gunzenhäuser, Max*, Der Genfer Völkerbund 1920–1946. I. Literaturbericht, II. Bibliographie, in: *Jahresbibliographie. Bibliographie für Zeitgeschichte*, 41 (1969), 425–536. Die gegenwärtig umfassendste Liste von Sekundärliteratur mit überwiegend englischen Titeln (über 3.000 Einträge) bietet die Website der Indiana University Bloomington The League of Nations Photo Archive ([www.indiana.edu/~league/bibliography.php](http://www.indiana.edu/~league/bibliography.php), letzter Zugriff: 30.04.2012). Ein umfangreiches Literaturverzeichnis (derzeit 1.577 Titel) hält auch die Datenbank League of Nations Search Engine (Lonsea, <http://kjc-fs-cluster.kjc.uni-heidelberg.de/lonseabibliography/index.php/publications>, letzter Zugriff: 30.04.2012) bereit.

<sup>6</sup> Periodisierung nach *Pfeil*, Völkerbund (Anm. 4).

giene brachten internationale Standards auf den Weg, bekämpft wurden Frauen-, Sklaven-, Drogen- und Alkoholhandel sowie die Ausbreitung von Epidemien. Auch wurde ein internationales Flüchtlingshilfswerk geschaffen, dessen Erfolg aber primär Verdienst seines Leiters Fridtjof Nansen (1861–1930) und weniger des Völkerbundes selbst war. Für viele dieser humanitären Errungenschaften sind heute die Vereinten Nationen bekannt, doch führt ihr Anfang nach Genf zurück. Heute noch funktionierende und zentrale Instrumente des Völkerbundes sind der Internationale Gerichtshof in Den Haag und die auf dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit aufgebaute International Labour Organization (ILO) mit Sitz in Genf.

Im Nahen Osten spielte der Völkerbund neben den genannten sozialen und humanitären Bereichen über die drei A-Mandate eine zentrale Rolle. Zum Palästina-Mandat liegt umfassende ältere und jüngere Forschung vor<sup>7</sup>, während die Mandate für Syrien/Libanon und Irak kaum als erschlossen gelten können, wengleich sie in der rezenteren Forschung wieder auf Interesse stoßen.<sup>8</sup> Trotz dieser Untersuchungen steht die historische Mandatsforschung allgemein noch am Anfang.<sup>9</sup> Ein noch größeres Forschungsdesiderat bildet die allgemeine Rolle und Bedeutung des Völkerbundes im Nahen Osten, zu dem bislang 1926 ein einziger Aufsatz des Berliner Juristen Moritz Bileski unter dem Titel „Der Völkerbund im Orient“ erschienen ist.<sup>10</sup>

Im vorliegenden Beitrag soll dieser Fragestellung mit Bezug auf Religionen nachgegangen werden, und zwar in Umkehrung des eingangs zitierten Diktums des bekannten Staatsrechtlers und ehemaligen Bundesverfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde von 1964: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“<sup>11</sup> Konkret soll es um den Einfluss des politischen Mandatsystems des Völkerbundes (*polity*)

<sup>7</sup> Aus der aktuelleren Forschung cf. *Ghandour, Zeina B.*, A Discourse on Domination in Mandate Palestine. Imperialism, Property and Insurgency, London 2010; Miller, Rory (Hg.), Britain, Palestine and Empire. The Mandate Years, Farnham 2010; *Likhovski, Assaf*, Law and Identity in Mandate Palestine, Chapel Hill 2006.

<sup>8</sup> Z. B. Sluglett, Peter/Méouchy, Nadine (Hgg.), The British and French Mandates in Comparative Perspective/Les Mandats français et anglais dans une perspective comparative, Social, Economic and Political Studies of the Middle East 93, Leiden 2004.

<sup>9</sup> Von *Susan Pedersen* ist dazu für 2012 die Monografie angekündigt: But who will guard the Guardians? The League of Nations and the Transformation of the Global Order.

<sup>10</sup> Völkerbund Fragen, 9/10 (1926), 170–176.

<sup>11</sup> Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, erw. Fassung eines Vortrags zum selben Thema (1964); nachgedruckt in *Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, Carl-Friedrich von Siemens-Stiftung. Themenband 86, München 2007, 43–72, hier 71. Zur dezidierten Kritik an diesem Diktum cf. *Dreier, Horst*, Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat, in: Juristische Zeitung, 2002, 1–13.

auf Religionsgemeinschaften und ihren Umgang mit diesen Prämissen gehen, um die institutionelle Aufteilung und Auswirkung politischer Zuständigkeitsbereiche (*policy*) auf Organisation und Struktur von Religionsgemeinschaften, auf Inhalte ihrer religiösen Lehren.

## 2. Umgang von Religionsgemeinschaften mit den staatspolitischen Voraussetzungen des Mandatsystems

Religionsgemeinschaften können selten staatspolitische Voraussetzungen garantieren, noch weniger nach militärischen Eroberungen, wie im Falle eines Großteils der arabischen Provinzen des Osmanischen Reiches im Nahen Osten während des Ersten Weltkrieges.<sup>12</sup> Hinzu kommt, dass mit den anschließenden Friedensverhandlungen von Paris ab Januar 1919 für sie politische Entscheidungen gefällt wurden, die die Betroffenen nicht nur nicht garantieren *konnten*, sondern vor allem nicht garantieren *wollten*.<sup>13</sup> Bei den meisten war die ablehnende Haltung politisch motiviert und weniger in religiösen Zusammenhängen verankert. Denn gemäß dem politischen Schibboleth der Zeit, i. e. politisches Selbstbestimmungsrecht der Völker, das internationale Prominenz über den „14-Punkte“-Plan des US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson (reg. 1913–1921) erlangte, forderten arabische Nationalisten auf der Pariser Friedenskonferenz staatliche Unabhängigkeit bzw. eine arabische Union/Königreich unter Führung von Emir Fayṣal, Sohn von König Ḥusayn bin ‘Alī von Ḥiğāz (reg. 1917–1924), *šarīf* von Mekka. Emir Fayṣal wurde später zum König des Irak ernannt (reg. 1921–1933).

Der Oberste Alliierte Rat der Pariser Konferenz hingegen beschloss Mandate für die eroberten Gebiete im Nahen Osten unter der Supervision des Völkerbundes, ausgeführt von Großbritannien und Frankreich. Ihre rechtliche Grundlage bildete Artikel 22 der Völkerbundsatzung, dessen wesentliches

<sup>12</sup> Diesen im britischen Foreign Office geprägten Begriff für den Einflussbereich der Hohen Pforte in den arabischen Provinzen verwende ich für den geografischen Raum zwischen Türkei und Persischem/Arabischem Golf. Zu den verschiedenen Regionalbezeichnungen cf. *Scheffler, Thomas*, ‘Fertile Crescent’, ‘Orient’, ‘Middle East’: The Changing Mental Maps of Southwest Asia, in: *European Review of History/Revue Européenne d’Histoire*, 10.2 (2003), 253–272.

<sup>13</sup> Dies lässt sich leicht an einer Statistik der insgesamt 3.044 Petitionen ablesen, die an die Permanent Mandates Commission (PMC) des Völkerbundes gerichtet wurden. Davon stammen 2628 Petitionen aus A-Mandatsgebieten: 1.228 direkt aus Palästina, 69 aus dem Irak, 9 aus Transjordanien, sowie 1.322 aus Syrien/Libanon bzw. Palästina. Von allen hat die PMC insgesamt 149 Petitionen positiv und 1.638 negativ beschieden. 416 wurden gemischt beantwortet und 841 blieben ohne Ergebnis. *Van Ginneken, Antonia H. M.*, Volkenbondsvoogdij. Het toezicht van de volkenbond op het bestuur in mandaatgebieden 1919–1940, Utrecht 1992, 211 et seq.

Merkmal gemäß der Vorgabe von Präsident Wilson die Verhinderung kolonialer Annexion war. Mit diesem Artikel wurde „fortgeschrittenen“ Nationen die im Nahen Osten eroberten Gebiete (und ehemalige deutsche Kolonien) als „sacred trust of civilization“<sup>14</sup> anheimgegeben. Über den Fortschritt ihrer Treuhandverwaltung hatten sie in einem jährlichen Mandatsbericht an den Völkerbund Rechenschaft abzulegen. Ausgehend vom zivilisatorischen und politischen Entwicklungsstand der betreffenden Bevölkerungen wurden insgesamt 12 Mandate, unterteilt in A-, B- und C-Kategorien, an sieben Mandatarstaaten vergeben. Die Bevölkerungen im Irak, Syrien/Libanon und Palästina/Transjordanien, die in Paris politisch als am meisten entwickelt, aber noch nicht ausreichend für volle Souveränität galten, standen unter A-Mandat.<sup>15</sup> Den Mandataren kam die ausdrückliche Aufgabe zu, die A-Mandatsgebiete mit eigenen Regierungen, Parlamenten, Verfassungen, Gesetzgebungen in ihrer politischen Entwicklung zur vollen Staatlichkeit zu führen, gemäß der Vorgabe von Artikel 22 der Völkerbundsatzung: „till they are able to stand alone“. Als unterscheidendes Element des Mandatsystems zur Kolonie wurde während seiner Ausarbeitung allen Mandatsbevölkerungen ein kollektives und individuelles Petitionsrecht an den Völkerbund eingeräumt. Nach einem ausgeklügelten Verfahren konnten damit Verstöße der Mandatsverwaltung gegen die Mandatsgrundsätze moniert werden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal bestand darin, dass die Einnahmen der Mandatsgebiete nicht in die Kasse des Mandatarstaates fließen durften. Die Einhaltung der Administration durch die Mandatare unterlag der Kontrolle des Völkerbundes, der die Permanent Mandates Commission (PMC) in der Prüfung der jährlichen Mandatsberichte nachkam und anschließend Empfehlungen an den Völkerbundrat machte.<sup>16</sup> In

<sup>14</sup> In dieser Formulierung klingt unüberhörbar das historisch nicht neue britische Kolonialverständnis als Zivilisationsauftrag an. Zum historischen Hintergrund cf. Barth, Boris/Osterhammel, Jürgen (Hgg.), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Historische Kulturwissenschaft 6, Konstanz 2005.

<sup>15</sup> Unter B-Mandat fallen: Kamerun, Togo, Tanganjika, Ruanda/Burundi, unter C-Mandat: Südwestafrika, (Westliches) Samoa, Nauru, Neu Guinea, Pazifische Inseln nördlich bzw. südlich des Äquators. In der Verteilung der A-Mandatsgebiete im Nahen Osten sei die auffällige Ähnlichkeit zum früheren Geheimvertrag zwischen Großbritannien, Frankreich und Russland erwähnt, dem sogenannten Sykes-Picot Abkommen vom 16.04.1916. Der Text des Abkommens ist abgedruckt in Woodward, Ernest L./Butler, Rohan (Hgg.), *Documents on British Foreign Policy 1919–1939*, First Series, 4 (1919), London, 241–251.

<sup>16</sup> Unübertroffenes Standardwerk zu den Mandaten mit juristischem Schwerpunkt ist immer noch *Wright, Quincy*, *Mandates under the League of Nations*, New York 1930 (ND 1968). Wright thematisiert die zentralen Kritikpunkte und Schwächen des Mandatsystems, die vor allem darin liegen, dass die PMC keine Überprüfungs-möglichkeiten der Mandatsberichte hat und dem Völkerbund im Falle von Verstößen kaum Sanktionsinstrumente zur Verfügung stehen. Dieser zeitgenössisch viel diskutierten Problematik sind sich auch die Mitglieder der PMC bewusst, die z. B. der Schweizer Professor für Wirtschaftswissenschaften *William Rappard* (1883–1958) in seinem Werk

diesem Zusammenhang der Supervision der staatlichen Modernisierungs- und Entwicklungshilfe durch die Mandatarstaaten bestand die wichtigste Rolle des Völkerbundes im Nahen Osten, die bislang kaum exploriert wurde, da staatliche Modernisierungsforschung meist mit den 1950er-Jahren beginnt.<sup>17</sup>

Historisch wie staatsrechtlich sind diese als internationale Verwaltung ausgearbeiteten Mandate des Völkerbundes komplettes Neuland. Vor allem die A-Mandate stehen für eine staatsrechtlich singuläre politische Ordnung, die als ideologische Transitionsphase zur generellen politischen Dekolonisation der 1950er-Jahre zu sehen ist und die das überwiegende Interesse der Völkerrechtler an der Materie erklärt.<sup>18</sup>

Inwiefern die Mandate des Völkerbundes ein koloniales „Feigenblatt“ sind, wie bereits von zeitgenössischen Kritikern, darunter prominent von Vladimir I. Lenin<sup>19</sup>, aber auch in der Forschung behauptet<sup>20</sup>, kann derzeit nicht als quellengestützte definitive Position gelten. Solange nicht profundere Studien zu den Ökonomien der Mandatsgebiete vorliegen<sup>21</sup> und die Protokolle der Sessio-

---

International Relations as Viewed from Geneva direkt zur Sprache bringt (New Haven 1925 [ND 1972], 30.33 et seq.).

<sup>17</sup> Zu den Modernisierungsklassikern im Nahen Osten zählt immer noch *Lerner, David*, *The Passing of Traditional Society. Modernizing the Middle East*, New York 1958 (41967).

<sup>18</sup> In der Kolonialismusforschung sind Mandate bislang weitestgehend unberücksichtigt geblieben. Eine Ausnahme bildet *Grimal, Henri*, *Decolonization. The British, Dutch, French and Belgian Empires 1919–1963*, Aus dem Französischen, London 1978, 13 et seq.

<sup>19</sup> Z. B. äußert er in seiner Rede auf dem II. Allrussischen Kongress der kommunistischen Organisationen der Völker des Ostens am 22. November 1919, dass die Verteilung der Mandate über die Kolonien nichts anderes als eine Verteilung über Ausplünderung und Raub sei (in: *Werke*, Vol. 30, Berlin 1961, 144). Doch ist diese ideologische Position Lenins, die er in zu einem „Ursprünglichen Entwurf zur nationalen und kolonialen Frage“ vom 05.06.1920 weiter ausarbeitet (op. cit., Vol. 31, Berlin 1961, 132–139) primär seinem Bestreben der politischen Profilierung der kommunistischen Staatslehre am anderen Ende Europas geschuldet, denn 1919 und auch 1920 existiert zu den Mandaten allein Artikel 22 der Völkerbundsatzung.

<sup>20</sup> Z. B. wird in der erwähnten Publikation *The British and French Mandates in Comparative Perspective* von den Mandaten als einer spezifischen Form des späten europäischen Kolonialismus gesprochen (696, Anm. 6).

<sup>21</sup> Eine frühe Untersuchung stammt von *Gerig, Benjamin*, *The Open Door and the Mandate System. A Study of Economic Equality before and since the Establishment of the Mandates System*, London 1930. Allgemein cf. *Hershlag, Zwi Y.*, *Introduction to the Modern Economic History of the Middle East*, Leiden 1964, 236–278. Rezenter Forschung existiert nur zum Mandat in Palästina. Cf. *Nadan, Amos*, *No Holy Statistics for the Holy Land. The Fallacy of Growth in the Palestinian Rural Economy in the 1920s and 1930s*, in: *Rory, Miller* (Hg.), *Britain, Palestine, and Empire. The Mandate Years*, Ashgate 2010, 101–117; in extenso id., *The Palestinian Peasant Economy under the Mandate. A Story of Colonial Bungling*, *Harvard Middle Eastern Monographs* 37, Cambridge 2006. Nadan weist nach, dass das gängige Bild des ökonomischen Aufstiegs in den 1920er- und 1930er-Jahren in Palästina nicht zutreffend ist, wie dies z. B. vertreten wird von *Metzer, Jacob*, *The Divided Economy of Mandatory Palestine*, Cambridge 1998 (TB 2002).

nen und Archivmaterialien der PMC umfassend ausgewertet sind, gilt ihre theoretische antikoloniale Grundlegung als internationale Administrationsform.<sup>22</sup>

Im Irak dauerte die Mandatszeit zwölf Jahre (1920–1932), in Syrien/Libanon 23 Jahre (1920–1943) und in Palästina 28 Jahre (1920–1948).<sup>23</sup> Trotz seiner antikolonialen Ausrichtung sah ein Großteil der betroffenen Bevölkerung im Mandat (*intidāb*) überwiegend koloniale Herrschaft. Politische und religiöse Kreise der muslimischen Majorität leisteten gegen die Präsenz der Mandatsverwaltungen aus unterschiedlichen Gründen Widerstand und traten streckenweise in offenen Kampf und Rebellion. Muslimische religiöse Autoritäten lehnten das Mandat als christliche Fremdherrschaft ab, insbesondere in den schiitischen Hochburgen im Irak (Nağaf, Karbalā', Kāzimayn). Mit ihrer Unterstützung kam es im Irak 1920 zu einem landesweiten Aufstand gegen die britische Präsenz, der unter hohem Kostenaufwand von britischen Truppen niedergeschlagen wurde. In der Historiografie des Irak gilt die Revolte als nationaler Befreiungskampf von britischer Besatzung.<sup>24</sup>

Fünf Jahre später, Mitte des Jahres 1925 brach unter Drusen in Syrien ein Aufstand gegen die französische Mandatsmacht aus, der sich schnell zur landesweiten „Großen Syrischen Revolte“ ausweitete und zwei Jahre anhielt. Mit erheblichem militärischem Einsatz gelang der französischen Mandatsverwaltung schließlich die Niederschlagung des Aufstandes.<sup>25</sup> Der Mandatssonderfall

<sup>22</sup> Gemäß der offiziellen Definition: „The mandates system is a new conception in international law and a novel experiment in colonial policy. Article 22 of the League Covenant defines the governing principles. [...] The mandate is a system of administration by a responsible mandatory Power subject to international supervision. The mandated territories are administered on behalf of the League as a whole and this implies the moral responsibility of all its Members. Within the general lines of the League system as evolved in practice, the Assembly is free to discuss any questions relating to mandates, but the supervision of the administration rests primarily with the Council.“ League of Nations (Hg.), *Ten Years of World-Cooperation*, Geneva 1930, 330–339.

<sup>23</sup> Aufgrund verschiedener juristischer Implikationen und politischer Entwicklungen findet die Ratifizierung der Mandatsverträge durch den Völkerbundrat an unterschiedlichen Daten statt: am 24.07.1922 für Syrien/Libanon und Palästina/Transjordanien, am 27.09.1924 für Irak. Doch verpflichten sich die Mandatarmächte 1922, ihre Verwaltung nach den Vorgaben der eingereichten Vertragsentwürfe in den Mandatsgebieten auszurichten. League of Nations, *Monthly Summary*, II.1 (1922), 11.

<sup>24</sup> Zum schiitischen Anspruch cf. *Luizard, Pierre-Jean*, *La formation de l'Irak contemporain. Le rôle politique des ulémas chiïtes à la fin de la domination ottomane et au moment de la construction de l'Etat irakien*, Paris 1991 (ND 2002), 319–488. Doch wäre bei der Revolte auch nach internen machtpolitischen Rivalitäten der autochthonen Allianzen zu fragen.

<sup>25</sup> Cf. *Khoury, Philip S.*, *Syria and the French Mandate*, Princeton Studies on the Near East, Princeton 1987, 151–218; in extenso *Provence, Michael*, *The Great Syrian Revolt and the Rise of Arab Nationalism*, Modern Middle East Series 22, Austin 2005. Ausführlich zu den seit Mitte des 19. Jahrhunderts wiederholt aufflammenden drusischen Aufständen cf. *Schäbler, Birgit*, *Aufstände*



Palästina befand sich hingegen in einem Dauerzustand politischer Unruhe, die sich hier primär aus konkurrierenden staatspolitischen Zielen der internationalen jüdischen Gemeinschaften und autochthonen arabischen Bevölkerung speiste. 1929 und 1936 kam es auch hier zu Gewalteskalationen.

Neben diesen primär politisch, und weniger religiös motivierten Reaktionen des Protests, Widerstands und der Rebellion zeigten sich Religionsgemeinschaften aber nicht selten auch zur Kooperation mit den Mandatarmächten bereit. Als Beispiel sei im Irak das sunnitisch-religiöse Oberhaupt 'Abd ar-Raḥman, *naqīb al-ašraf* von Bagdad (1841–1927) genannt, der als Premierminister am 23. Oktober 1920 die erste Übergangsregierung bildete. Vor allem christliche Minoritäten begrüßten die christlichen Mandatarmächte, von denen sie sich Unterstützung und Protektion erhofften. Assyrische Christen als „kleinste Alliierte“ Großbritanniens im Ersten Weltkrieg<sup>26</sup> kooperierten beispielsweise mit der britischen Mandatsverwaltung, der sie als eigene militärische Einheit (*Levies*) unterstanden. Und im Libanon ging die religiöse Führung der Maroniten eine politische Allianz mit der französischen Mandatsverwaltung ein.<sup>27</sup>

Diese kurze Skizzierung verdeutlicht, dass für den Umgang von Religionsgemeinschaften im Nahen Osten mit den staatspolitischen Voraussetzungen der Mandatszeit nach 1920, die sie weder garantieren konnten noch wollten, keine Generalisierung möglich ist. Ihre Reaktionen bewegten sich in einem breiten Spektrum, das von Protest, bewaffnetem Widerstand bis hin zu Kooperation und aktiver Unterstützung reichte.

### 3. Bedeutung und Folgen staatspolitischer Ordnungen auf Religionsgemeinschaften

Angesichts der gravierenden politischen Umbrüche nach 1918 standen alle Religionsgemeinschaften der Mandatsgebiete im Nahen Osten, aber auch in den anderen neu gegründeten neun Staaten in Mittel- und Osteuropa, vor der

---

im Drusenbergländ. Ethnizität und Integration einer ländlichen Gesellschaft Syriens vom osmanischen Reich bis zur Unabhängigkeit 1850–1949, Gotha 1996.

<sup>26</sup> Die Bezeichnung „smallest ally“ prägte der britische Missionar *William A. Wigram* in seiner Schrift *Our Smallest Ally. A Brief Account of the Assyrian Nation in the Great War* (1920).

<sup>27</sup> Doch bedeutet diese keinen historischen Neuanfang. Denn Frankreich begreift sich als historische „Schutzmacht“ der katholischen Christen in der Levante, die auf eine Zusage von König Ludwig XIV. (reg. 1643–1715) aus dem Jahr 1649 zurückgeht. Cf. *Lammeyer, Joseph*, *Das französische Protektorat über die Christen im Orient. Historisch, rechtlich und politisch gewürdigt. Ein Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen der Hohen Pforte, Borna-Leipzig 1919.*

Aufgabe und Herausforderung ihrer Integration in säkulare Nationalstaaten. Dies erforderte eine Neubestimmung ihrer Beziehungen und Positionierung zum Staat wie auch zueinander. Auch mussten religiöse Identitäten in Nationskonzepte eingefasst werden. Wie supra erwähnt kam darin dem Völkerbund im Nahen Osten eine in der Forschung bislang wenig gesehene Rolle zu, die in der Supervision der Einführung dieses modernen europäischen säkularen Staatsmodells (*polity*) in den Mandatsgebieten lag. An dessen Basis stand die Gewaltenteilung zwischen Staat und religiösen Führungen bzw. die institutionelle Trennung ihrer politischen Zuständigkeitsbereiche (*policy*). Aus dem Auftreten des Staates als säkularem Akteur ergab sich eine erste Folge der neuen *polity* für alle Religionsgemeinschaften. Doch wie in anderen Ländern bestand auch in den Mandatsgebieten keine strikte und umfassende Trennung von Staat und Religionen, vor allem nicht auf dem Gebiet des Religionsrechts und des Schulwesens.

Für die im Osmanischen Reich zentralistisch organisierte religiöse Führung der sunnitischen Majorität bedeuteten diese neuen politischen Rahmenbedingungen eine religionsgeschichtliche Herausforderung, denn mit der Einführung von Nationalstaaten galt es, den im Kern supranational angelegten Islam nun nationalstaatlichen Prämissen diskursiv anzupassen und administrativ zu organisieren. Zu der seit Ende des 19. Jahrhunderts eingeleiteten und von der Jungtürkischen Revolution (1908–1909) fortgesetzten exogenen Übergangsphase des organisierten Islam in eine parlamentarische Staatenordnung folgte 1924 eine weitere endogene gravierende Änderung. Im Zuge der Säkularisierungsmaßnahmen der türkischen Nationalregierung unter Kemal Mustafa (Atatürk) wurde am 3. März 1924 die Abschaffung des Kalifats angeordnet, womit nach fast 600 Jahren die Spitze der zentralistischen islamisch-religiösen Administration mit einem Schlag wegfiel. Die Entmachtung des Sultans erfolgte bereits am 30. Oktober 1922 durch die Große Nationalversammlung. Mit diesen Entwicklungen, die beispielsweise auch die Organisation der Pilgerfahrten nach Mekka betraf, war eine Dezentralisierung religiöser Hierarchien im sunnitischen Islam unumgänglich. Insgesamt verloren die sunnitischen Religionsgelehrten (*‘ulamā’*) ihre frühere unangefochtene machtpolitische Stellung im Staat und standen nun vor der Aufgabe, sich unter der Voraussetzung säkular-politischer Gewaltenteilung neu zu positionieren und auf politische Funktionen zu verzichten.<sup>28</sup> Im Irak vollzog die jüdische

---

<sup>28</sup> Hierin besteht ein internationaler religionsgeschichtlicher Prozess, dem religiöse Führungen generell unter den Bedingungen und Anforderungen säkular definierter Staatlichkeit spätestens seit dem 20. Jahrhundert unterworfen sind. Wenngleich aus anderen Beweggründen gehört dazu auch der rezente Verzicht des Dalai Lama auf die politischen Funktionen seines religiösen Führungsamtes (2011).

Führung als eine der ersten Religionsgemeinschaften des Landes diese Trennung nach innen und außen relativ konfliktfrei<sup>29</sup>, im Unterschied zu schiitischen religiösen Autoritäten und zum Oberhaupt der Assyrischen Christen, die in Dauerrebellion gegen die neuen politischen Machtverhältnisse und den damit verknüpften Aktivitäten politischer Akteure (*politics*) gingen.

Hinzu kommt, dass die neuen Staatsgrenzen das frühere Verhältnis von religiös-sunnitischer Majorität und Minoritäten grundlegend veränderten. In Syrien behielt die sunnitische Kommunität ihre gesellschaftliche Majorität, während im Irak nach 1920 Schiiten als gleichberechtigte „Konkurrenten“ die politische Arena betraten. Im Libanon blieben die Christen (Maroniten) politisch tonangebend. Zur Komplizierung dieser *nation-buildings*- und Adaptionsprozesse trugen zudem die nicht zu vernachlässigenden sozial-tribalen Affiliationen und Loyalitäten bei.<sup>30</sup>

Mit den politischen Veränderungen der 1920er-Jahre begann somit im Islam und seinen verschiedenen religiösen Ausprägungen in der Türkei, Syrien, Irak, Saudi-Arabien der Prozess der Nationalisierung von Religionen, der im 19. Jahrhundert in Europa angestoßen wurde. Es galt nun, auch im Islam das Verhältnis von Nation und Religion neu zu bestimmen. Dabei erhielten ethnische Identitäten ähnlich wie im christlichen Europa eine prominente Stellung, die in Konkurrenz zu religiösen Identitäten traten und diese streckenweise verdrängten. Nicht, dass Muslime zuvor keine ethnischen Identitäten gekannt hätten, doch im Unterschied zu früher rückte nun ein hybrides türkisches, irakisches, syrisches Ethnikum etc. in den Vordergrund.

Wie in den nach 1918 neuen Staaten in Mittel- und Osteuropa bot ein homogen gefasster Nationsbegriff auch im Nahen Osten reichlich sozial-politischen Zündstoff, denn die islamischen Gesellschaften waren und sind hier ebenfalls multikulturell und multireligiös. Das konfliktgenerierende Potenzial eines ethnisch exklusiven Nationenbegriffs hat das radikale Beispiel der Türkei leider viel zu oft unter Beweis gestellt. Im Falle des facettenreichen arabischen Nationalismus existierte in den 1920er- bis Mitte der 1930er-Jahre eine am Territorialprinzip orientierte nationalistische Position, die (noch) die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der verschiedenen Religionsgemeinschaf-

<sup>29</sup> Ihr Statut liegt in drei Gesetzen von 1931 und 1932 vor: Law of the Jewish Community No. 77 of 1931 (*Qānūn al-ṭā'ifa al-isra'īliya raqm 77 lisana 1931*); Regulations of the Jewish Community No. 36 of 1931 (*Nuzum al-ṭā'ifa al-isra'īliya raqm 36 lisana 1931*); und Regulation No. 48 of 1932 Supplemental to the Regulation of the Jewish Community (*Nizām al-ṭā'ifa al-isra'īliya raqm 48 lisana 1932*).

<sup>30</sup> Cf. Schulze, Reinhard, Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert, München 2002, 37 et seq.

ten der Muslime, Christen, Drusen und Juden offen hielt. Sie wurde später von radikalisierten Tendenzen abgelöst, zu denen auch die Komponente der Ablehnung des „Westens“ gehört. Diese war anfangs vor dem Hintergrund der arabischen Unabhängigkeitsbestrebungen nach 1920 überwiegend politisch und weniger kulturell motiviert. Zur Verbreiterung des Grabens zwischen Ost und West trug dann auf arabischer Seite die Palästinapolitik Großbritanniens bzw. die Staatsgründung Israels bei. Und nach der politischen Annäherung verschiedener Regierungen an die UdSSR in den 1950er-Jahren trat neben die politische, auch die (stereotype) kulturelle Ablehnung des „Westens“ als Merkmal des arabischen Nationalismus in den Vordergrund.<sup>31</sup>

Neben der generellen Repositionierung der Religionsgemeinschaften in der neuen Staatenordnung im Nahen Osten nach 1920 standen diese vor einer weiteren historischen sozial-religiösen Herausforderung durch den völkerrechtlichen religiösen, sprachlichen und ethnischen Minoritätenschutz, den die Mandatsverwaltungen im Zuge ihres Mandatsauftrags zur staatlichen Entwicklungshilfe in die nationalen Gesetzgebungen<sup>32</sup> bzw. ins staatliche Religionsrecht im Irak, Syrien/Libanon implementierten.<sup>33</sup> An seiner Basis standen die Prinzipien der europäischen Religionsfreiheit und zivilrechtlichen Gleichstellung, die zusammen mit den Addenda des sprachlichen und ethnischen Minoritätenschutzes bei den Pariser Friedensverhandlungen 1919/1920 als völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt wurden. Diese Trias des religiösen,

<sup>31</sup> Aus der abundanten Literatur cf. *Dawisha, Aheed*, Arab Nationalism. From Triumph to Despair, Princeton 2002; *Choueiri, Youssef M.*, Arab Nationalism. A History. Nation and State in the Arab World, Oxford 2000; Gershoni, Israel (Hg.), Rethinking Nationalism in the Arab Middle East, New York 1997; *Kohn, Hans*, Geschichte der nationalen Bewegung im Orient, Berlin 1928.

<sup>32</sup> In diesem Bereich kommt die antikoloniale Ausrichtung der Mandate nicht zum Tragen. Denn in dieser Zeit gilt gemeinhin die Auffassung, dass zu einem „zivilisierten“ Staat auch eine „zivilisierte“, i. e. europäische Gesetzgebung gehört. Allgemein zum (völker)rechtlichen Transfer und seinen Problemfeldern cf. *Kayaoglu, Turan*, Legal Imperialism. Sovereignty and Extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China, Cambridge 2010; *Koskenniemi, Martti*, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures 14, Cambridge 2008 (2001); *Gathii, James T.*, International Law and Eurocentricity, in: European Journal of International Law, 9 (1998), 184–211.

<sup>33</sup> Diesen Begriff verwende ich für die vom Gesetzgeber erlassene Gesetzgebung mit Bezug auf Religionsgemeinschaften. Zur Problematik dieser eigenen (christlichen) Rechtsmaterie cf. den begriffsgeschichtlichen Überblick von *Hense, Ansgar*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: Mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Haratsch, Andreas (Hg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. 41. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht“, Potsdam-Stuttgart 2001, 9–47; *Hollerbach, Alexander*, Staatskirchenrecht oder Religionsrecht? Begriffs- und problemgeschichtliche Notizen, in: Aymans, Winfried (Hg.), Iuri canonico promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, 869–887. Einführend cf. *Walter, Christian*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, Jus publicum 150, Tübingen 2006; *Classen, Claus D.*, Religionsrecht, Tübingen 2006.

sprachlichen und ethnischen Minoritätenschutzes stand unter der Garantie des Völkerbundes und galt als eines seiner Markenzeichen.<sup>34</sup> In seiner Implementierung in den Mandatsgebieten im Nahen Osten liegt die zentrale Bedeutung des Völkerbundes für die Religionsgeschichten der Region. Die Permanent Mandates Commission des Völkerbundes übernahm darin die Rolle einer Kontrollinstanz, die mit Argusaugen über die Einhaltung der aus Genf vorgegebenen religionsrechtlichen Parameter wachte. Dass ihr bzw. dem Völkerbund bei Übertretungen hingegen wenige Sanktionsmechanismen an die Hand gegeben waren, schmälert nicht diese Funktion und Bedeutung.

Gemäß dem säkularen Staatsprinzip der Trennung von Staat und Religionen waren die Mandatsverwaltungen aufgrund der Mandatsverträge angehalten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einzumischen. Doch konkret richtete sich die französische Regierung in ihrer *politics*-Praxis in Syrien/Libanon wenig danach<sup>35</sup>, während die britische Regierung diesem Grundsatz im Irak mehr und in Palästina weniger nachkam. Im Irak erhielten beispielsweise die Schiiten ihre eigene Gerichtsbarkeit, was ihre Anerkennung als autonome Religionsgemeinschaft und kommunale Unabhängigkeit von den Sunniten bedeutete. Fast unangetastet blieben hier hingegen die soweit vorhandenen Rechtsprechungen der Juden und Christen, die sich wie in der Vergangenheit weiterhin auf den Bereich des Personalstatuts erstreckten.

Diese exogene Vorgabe des egalitären religiösen Miteinanders mit eindeutiger Stärkung von Minoritäten durch positive Diskriminierung, die den Über-

<sup>34</sup> Einen maßgeblichen Beitrag zu dieser Entwicklung haben in Paris jüdische Interessengruppen und Anwälte geleistet. Cf. *Janowsky, Oscar*, *The Jews and Minority Rights (1898–1919)*, Columbia Studies in the Social Sciences 384, New York 1933, 264–379; *Viefhaus, Erwin*, *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert*, Marburger Ostforschungen 11, Würzburg 1960, 138–172; *Fink, Carole*, *Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1938*, Cambridge 2004. Aus der umfangreichen Literatur zum ausgeklügelten Minoritätenschutzsystem des Völkerbundes cf. einführend *Hilpold, Peter*, *Minderheitenschutz im Völkerbundsystem*, in: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sybille (Hgg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, Handbuch der europäischen Volksgruppen 3, Springer Rechtswissenschaft, Wien 2006, 156–189 (mit weiterer Literatur); in extenso *Scheuermann, Martin*, *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung 6*, Marburg 2000. In historischer Perspektive cf. *Wintgens, Hugo*, *Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten*, Handbuch des Völkerrechts 2.8, Stuttgart 1930; *Pritchard, Sarah*, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen*, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht 55, Berlin 2001.

<sup>35</sup> Zu Erlässen und Verordnungen cf. *Rabbath, Edmond*, *La formation historique du Liban politique et constitutionnel. Essai de synthèse*, Beyrouth 1973, 90–136.

gangsprozess der Religionsgemeinschaften im Nahen Osten von ihrer territorial- zur nationalstaatlichen Organisation nach 1920 kennzeichnete, stand jedoch im Konflikt zur endogenen islamisch-religiösen Konzeption des *ḍimmī*-Status („Schutzbefohlene“) von nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (osm. *millet*). Dieser hatte allein Gültigkeit unter der Prämisse des Monotheismus und des religiösen Schriftprinzips (*ahl al-kitāb*) und bedeutete eine generelle politische, sozial-religiöse Subordination der anerkannten religiösen Minoritäten.<sup>36</sup> Dieser religiösen Hierarchisierung stand nun im neuen völkerrechtlichen Minoritätenschutz ein Gleichstellungsprinzip gegenüber, dessen schwierige Akzeptanz nicht allein im oktroyierten religionsrechtlichen Transfer ohne eigenem sozial-historischen Wandel begründet lag. Vielmehr ging es um die universale Problematik gesellschaftlicher Integration von Alterität, die selbst in Europa, wo diese Rechtstradition entstanden ist, nicht reibungslos in die sozialen Wirklichkeiten transponiert wurde (und wird).<sup>37</sup>

Der religiöse Minoritätenschutz des Völkerbundes bedeutete für die ehemaligen osmanischen Provinzen keinen Bruch oder Neuanfang, sondern stand in historischer Kontinuität zur spätoosmanischen Zeit. Nach der Intervention Frankreichs und Großbritanniens zur militärischen Rettung des Osmanischen Reiches im Krimkrieg (1853–1856) gaben sie nämlich weitreichende Veränderungen im staatlichen religiösen Minoritätenrecht vor, die sich in der bürgerlichen Gleichstellung der anerkannten religiösen Minoritäten (*millet*) und der Stärkung des Laienelements auszeichneten. Auf Wunsch der Hohen Pforte wurden diese Verordnungen nicht in den Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 aufgenommen, sondern separat wenige Wochen zuvor am 18. Februar 1856 (1272) im bekannten „Herrscherlichen Sendschreiben“ (*hatt-i*

---

<sup>36</sup> Zu den Grundlagen und frühen Formen des religionsrechtlichen Miteinanders cf. *Simonsohn, Uriel I.*, *The Legal Allegiances of Christians and Jews under Early Islam*, Philadelphia 2011. Im Koran bezeichnet der Begriff *milla* die Religionsgruppe Abrahams (*millat Ibrāhīm*, Sure 2,130.135 u. a.). Größere Verbreitung erlangt der terminus technicus *millet* als Bezeichnung für Juden und Christen in der spätoosmanischen administrativen Nomenklatur. Zur Problematik des *millet*-Begriffs cf. *Ursinus, Michael*, Zur Diskussion um ‚millet‘ im Osmanischen Reich, *Südost-Forschungen*, 48 (1989), 195–207; *Braude, Benjamin*, *Foundation Myths of the Millet System*, in: *Braude, Benjamin/Lewis, Bernard* (Hgg.), *Christians and Jews in the Ottoman Empire. The Functioning of a Plural Society*, Vol. 1. *The Central Lands*, New York 1982, 69–88; in extenso *Hendrich, Béatrice*, *Milla – millet – Nation. Von der Religionsgemeinschaft zur Nation? Über die Veränderung eines Wortes und die Wandlung eines Staates*, *Europäische Hochschulschriften* 31. Politik 465, Frankfurt am Main 2002.

<sup>37</sup> Überaus deutlich zeigt dies das Beispiel der jüdischen Minoritäten, ihre seit Ende des 18. Jahrhunderts gewährte und dann oft partiell zurückgenommene bürgerliche Gleichstellung in den europäischen Staaten. Dieser Emanzipationsprozess stößt nicht selten auf sozialen und politischen Widerstand, für den in Deutschland symbolisch die sogenannten „Hep-Hep“ Unruhen von 1819 oder der Antisemitismusstreit von 1879–1881 zu nennen sind.

*hümâyûn*) erlassen.<sup>38</sup> Allerdings zeigten die betroffenen religiösen Minoritäten bei der Umsetzung der „durch den Fortschritt der Zivilisation“ notwendig gewordenen Reformen (Artikel 3) keine große Eile.<sup>39</sup>

Mit dem auf dem Prinzip des Egalitarismus aufbauenden Minoritätenschutz des Völkerbundes wurde dieser seit Mitte des 19. Jahrhunderts angestoßene Prozess der gesellschaftlichen Segregation entlang religiöser Trennlinien im Osmanischen Reich in den Nachfolgestaaten verstärkt fortgesetzt. Die erwähnte von den Mandataren eingeführte nationale Gesetzgebung als Bestandteil der staatlichen Entwicklungshilfe änderte die gesetzliche Grundlage des religiösen Miteinanders im Irak sowie in Syrien/Libanon grundlegend. Sie bedeutete eine weitere Stärkung der korporativen Autonomie der religiösen Minoritäten gegenüber Majoritäten und beförderte deren Emanzipation, was sich auf das soziale Miteinander erwartungsgemäß nicht immer vorteilhaft auswirkte. In dieser konfliktiven Neuordnung des Verhältnisses der religiösen Kommunitäten zueinander besteht eine weitere Folge der neuen Staatenordnung nach 1920, welche die Rolle und den Einfluss von Politiken auf Religionen überdeutlich macht.

---

<sup>38</sup> Der Text in deutscher Übersetzung ist abgedruckt bei Kraelitz-Greifenhorst, Friedrich (Hg.), *Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches*, Wien 1919, 19–28. Die 24 Artikel des *hatt-i hümâyûn* tragen einen deutlichen Stempel der nach der Französischen Revolution von 1789 eingeleiteten Reformen der Kirchen und jüdischen Verwaltung. Grundlage bildet das in Art. 1 formulierte egalitäre staatsbürgerliche Prinzip („ohne Unterschied der Religion oder Sekte“), demzufolge alle osmanischen Untertanen dieselben (Steuer)Rechte und Pflichten haben. Art. 3 fordert die millet zur Prüfung ihrer Privilegien und Einführung von Verwaltungsreformen innerhalb eines festgelegten, im Reskript aber nicht konkret bestimmten Zeitraumes auf. Art. 4 schwächt die machtvolle Position des Klerus erheblich, für den fortan ein geregeltes Einkommen vorgesehen ist. Schenkungen und andere Einkommensarten werden aufgehoben. Auch sollen Kleriker die weltlichen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft nicht mehr allein regeln, sondern gemeinsam mit einem gemischten Ratskollegium, dem auch Laien angehören. Art. 5 erlaubt die Restaurierung von Gebäuden (Kirchen, Friedhöfe, Krankenhäuser), während ein Neubau von der Hohen Pforte bewilligt werden muss. Auch wird Religionsfreiheit zugesichert (Art. 8), sowie der Zugang zu allen Staatsämtern (Art. 9). Weitere Reformen beinhalten die nun für alle osmanischen Bürger gültige Wehrpflicht, die Gründung öffentlicher Schulen (Art. 10); Handels- und Strafprozesse zwischen verschiedenen Religionsangehörigen werden in der Öffentlichkeit von gemischten Gerichten verhandelt (Art. 11); in den Provinzen sollen Räte mit Muslimen und Nicht-Muslimen (*meclis*) gebildet werden, die dem Gouverneur der Provinz (*vali*) zur Seite stehen (Art. 16).

<sup>39</sup> 1860 beruft die Hohe Pforte eigenmächtig dafür Ratsversammlungen nach Istanbul. Im selben Jahr wird das Statut der Armenisch-Orthodoxen Kirche verabschiedet, 1862 folgt das der Griechisch-Orthodoxen Kirche und ihren autonomen Patriarchaten, 1864 das der jüdischen millet. Die Statute sind in französischer Übersetzung veröffentlicht von *Young, George*, *Corps de Droit Ottoman*. *Recueil des codes, lois, règlements, ordonnances et actes les plus importants du Droit intérieur, et d'études sur le Droit coutumier de l'Empire Ottoman*, Vol. 2, Oxford 1905. Allgemein zu dieser osmanischen Reformperiode (*tanzîmât*) cf. *Davison, Roderic H.*, *Nineteenth Century Ottoman Diplomacy and Reforms*, Istanbul 1999; id., *Reform in the Ottoman Empire, 1856–1876*, New York 1973.

Aus diesem bislang wenig erforschten Themenbereich im Nahen Osten<sup>40</sup> greife ich das Beispiel Irak heraus. Während die jüdische Kommunität in ihrem Verständnis als integraler Teil des Staates Irak von den neuen Minoritätenrechten nicht explizit Gebrauch machte, so beanspruchten die Bahá'í die gesetzlich garantierte Religionsfreiheit und Minoritätenrechte im Kampf um ihre religiöse Anerkennung. Sie gerieten damit recht schnell in Konflikt zur muslimischen, vor allem schiitischen Kommunität. Und die religiöse Führung der Assyrischen Christen rekurrierte umfassend auf den Genfer Minoritätenschutz und machte diesen zum wichtigsten Instrument ihres Kampfes um Lokalautonomie im Nordirak.<sup>41</sup>

Im Folgenden sei der Fall der Bahá'í in aller Kürze skizziert. Ihre im 19. Jahrhundert proklamierte religiöse Offenbarung und Botschaft machte sie nach islamischem Religionsrecht zu Ungläubigen. Folglich erfuhren sie in ihrem islamischen Umfeld weitestgehend religiös-gesellschaftliche Stigmatisierung bis hin zu Verfolgungen. Entsprechend bedeutete für die Bahá'í die neue religiöse Gesetzgebung der Mandatszeit eine unerwartete Verbesserung ihrer rechtlichen Lage, die ihnen erstmals Schutz und Rechte bot. Unter diesen veränderten religionspolitischen Prämissen begann die kleine Gruppe der Bahá'í in Bagdad die Renovierung des stark beschädigten Anwesens ihres Religionsgründers Bahá'u'lláh (1817–1892). Viele schiitische Autoritäten der Stadt sahen darin hingegen einen Affront. Zwischen ihnen entwickelte sich ein „Häuser-Konflikt“, der aufgrund einer rechtlich komplizierten Ausgangslage mehrere Jahre in Anspruch nahm und durch alle gerichtlichen Instanzen des Landes ging. In letzter Instanz wurde das umstrittene Anwesen den schiitischen Klägern zugesprochen. Daraufhin wandten sich die Bahá'í mit einer Petition vom 11. September 1928 an den Völkerbund nach Genf. Nach deren Prüfung stellten die Permanent Mandates Commission und der Völkerbundrat Missachtung und Nichteinhaltung des religiösen Minoritätenschutzes durch die irakische Regierung fest. Diese wurde aufgefordert, möglichst rasch eine Lösung im Sinne der Bahá'í zu finden. Schließlich wurde das Einvernehmen erreicht, die strittigen Häuser in gemeinnützige Einrichtungen umzuwandeln.<sup>42</sup>

<sup>40</sup> Zu Syrien hat den Anfang gemacht *White, Benjamin Thomas, The Emergence of Minorities in the Middle East. The Politics of Community in French Mandate Syria*, Edinburgh 2011.

<sup>41</sup> Ausführlich dazu demnächst *Müller-Sommerfeld, Hannelore, Staatliche Religionspolitik im Irak gegenüber religiösen Minoritäten am Beispiel der Juden, Assyrischen Christen und Bahá'í*.

<sup>42</sup> Über den Fortgang der Geschehnisse ist in der Literatur wenig bekannt. Dokumente und Unterlagen aus dem britischen Nationalarchiv zu diesem langjährigen Streit (CO 730/116/8, CO 730/128/6) sind veröffentlicht in: *Destani, Bejtullah (Hg.), Minorities in the Middle East. Muslim Minorities in the Arab Countries 1843–1938, Vol. 2: 1927–1938*, Slough 2006, 1–155.



Das Minoritätenschutzsystem des Völkerbundes hatte aber nicht allein religionshistorische Bedeutung im veränderten Religionsrecht in den Mandatsgebieten im Nahen Osten, sondern auch in den europäischen Internationalen Beziehungen. Mit ihm sollte nämlich (mächtigeren) Staaten die Zugriffsmöglichkeit in die inneren Angelegenheiten schwächerer Länder entzogen werden, von der im 19. Jahrhundert vor allem die europäischen Großmächte Frankreich, Großbritannien und Russland allzu oft Gebrauch gemacht haben. Diese Wende betonte der französische Staatspräsident Georges Clemenceau (reg. 1917–1920) in seiner historischen Mantelnote an den polnischen Premierminister Ignaz M. Paderewski (reg. Januar–Dezember 1919) vom 24. Juni 1919, vier Tage vor dem in Paris zu unterzeichnenden Minderheitenschutzvertrag mit Polen:

„The change of form is a necessary consequence and an essential part of the new system of international relations which is now being built up by the establishment of the League of Nations. Under the older system the guarantee for the execution of similar provisions was vested in the Great Powers. Experience has shown that this was in practice ineffective, and it was also open to the criticism that it might give to the Great Powers, either individually or in combination, a right to interfere in the internal constitution of the States affected which could be used for political purposes. Under the new system the guarantee is entrusted to the League of Nations.“<sup>43</sup>

Doch handelte es sich bei dieser Äußerung mehr um ein Lippenbekenntnis. Denn der Völkerbund erhielt zwar formal nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles am 10. Januar 1920 die zentrale Rolle in den Internationalen Beziehungen, doch traten Großbritannien und Frankreich (und auch andere Staaten) nicht mit fliegenden Fahnen in das neue Zeitalter ein. Als einzig übrig gebliebene politische Akteure des europäischen Mächtekonzerts standen sie sich im Nahen Osten wie auch in früherer Zeit in kooperierender Rivalität gegenüber und wandten ihre alten Interventionsmuster parallel zum religiösen Minoritätenschutz des Völkerbundes an. Dies zeigte sich beispielsweise bei Assyrischen Christen, die sich einer besonderen und weit über die Genfer Minoritätenschutzrichtlinien hinausgehenden Protektion durch Großbritannien gewiss sein konnten.<sup>44</sup> Im Falle des Mandatsvertrags für Palästina versuchte die britische Regierung, sich als Mandatar eine Vormachtstellung zu sichern, doch rief dies aufgrund bestehender älterer Verträge mit ausländischen Kir-

<sup>43</sup> Zitiert nach Temperley, Harold (Hg.), *A History of the Peace Conference of Paris*, Vol. 5, *Economic Reconstruction and the Protection of Minorities*, London 1921, 434. Aus der Sekundärliteratur cf. *Bartsch, Sebastian*, *Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive*, Studien zur Sozialwissenschaft 163, Opladen 1995, 63–98.

<sup>44</sup> Für das Finanzjahr 1921/22 waren z. B. £ 400.000 für „Settlement of Assyrian refugees“ eingeplant, für armenische und russische Flüchtlinge hingegen zusammen £ 140.000 (*House of Commons. Parliamentary Papers, Civil Services 1921–22 [Supplementary estimate]*, London 1921, 2).

chen und Regierungen internationalen Protest hervor, darunter aus Italien und Frankreich.<sup>45</sup>

In Parallelität dazu bemühte sich die französische Regierung entgegen ihres innenpolitischen Trennungsgesetzes von Staat und Kirche (1905)<sup>46</sup> um den Erhalt ihres historischen Einflusses und Status als Schutzmacht der katholischen Christen im Libanon, Syrien und Palästina. Frankreich nahm Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl auf, zu dem seit 1904 die Beziehungen abgebrochen waren. Schließlich wurde am 4. Dezember 1926 ein neues Abkommen über den Fortbestand der französischen Vertretung beim Vatikan geschlossen. Und nur einen Monat später folgte aus Rom die gewünschte Bestätigung als Schutzmacht der katholischen Christen in der Levante, inklusive der Erweisung liturgischer Ehrenrechte und gleichzeitigem Tadel über eine dermaßen unzeitgemäße Forderung (Januar 1927).<sup>47</sup>

#### 4. Zusammenfassung

Die neue politische Ordnung (*polity*) des säkularen Staatsmodells, das im Nahen Osten über die Mandate und Supervision des Völkerbundes implementiert wurde, hatte in zweifacher Weise Einfluss auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften. Als Erstes ergab sich daraus für alle religiösen Führungen dieselbe Anpassungsforderung an die Teilung politischer Zuständigkeitsbereiche (*policy*), i. e. die politischen Funktionen ihrer religiösen Ämter waren nun an den Staat abzutreten. Die Notwendigkeit der Änderung religiöser Inhalte stellte sich überwiegend für die muslimisch-sunnitische Majorität im Osmanischen Reich. Der zweite Einfluss bestand in der Einführung des Minoritätenschutzes des Völkerbundes, der neue religionsrechtliche Grundlagen schaffte und über die Stärkung der Minoritäten die überkommene, jahrhundertalte Ordnung der osmanisch-islamischen Gesellschaft veränderte, wenn-

<sup>45</sup> Zur 1920 begonnenen Ausarbeitung des Mandatstextes cf. Yapp, Malcolm, *The Making of the Palestine Mandate*, in: *Middle Eastern Lectures 1* (1995), 9–27. Einen Überblick über Verwaltung der heiligen Stätten in Jerusalem bis Ende der Mandatszeit 1948 gibt Molinaro, Enrico, *The Holy Places of Jerusalem in Middle East Peace Agreements. The Conflict between Global and State Identities*, Brighton 2009, 46–80. Aus der abundanten Literatur zum Palästina-Mandat cf. allgemeiner Miller, Rory (Hg.), *Britain, Palestine and Empire. The Mandate Years*, Farnham 2010.

<sup>46</sup> Cf. Durand, Jean-Paul, *Das französische Trennungsgesetz von 1905 und seine Folgen*, in: J.-P. Durand / J. D. McClean (Hgg.), *Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa*, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 40, Münster 2007, 5–26.

<sup>47</sup> Bundesarchiv Berlin, R5101/24035, Deutsche Botschaft beim Päpstlichen Stuhle, No. 8, Das Abkommen über die Erweisung liturgischer Ehren für die französischen Vertreter im Orient, Rom 11. Januar 1927, gez. von Bergen, 00226–00228; mit dem französischen Vertragstext (II. Vat. 62/27).

gleich seine gesellschaftliche Rezeption nicht mit sofortiger Wirkung oder reibungslos von statten ging. In diesem Aspekt lag die größte Bedeutung des Völkerbundes für die Religionsgeschichten im Irak, Syrien/Libanon und Palästina/Transjordanien.

Das hier Dargestellte macht leicht nachvollziehbar, dass das interdependente Themenfeld „Politiken/Staaten und Religionen“, hier sogar unter supranationalen Rahmenbedingungen einen integralen Bestandteil im Werden und Wandel von Religionsgemeinschaften bildet, dessen Nicht-Berücksichtigung die Ausklammerung wesentlicher Zusammenhänge und Strukturen bedeutet. Deshalb erachte ich seine methodische und inhaltliche Konzeptionalisierung als eigene Forschungsfrage der Religionswissenschaft für unerlässlich, und zwar sowohl in religionssystematischer wie auch religionshistorischer Perspektive.

## Literatur

### *Veröffentlichte und \*unveröffentlichte Quellen*

Covenant of the League of Nations, in: League of Nations (1920): Official Journal, Vol. 1.

House of Commons. Parliamentary Papers (1921): Civil Services 1921–22 (Supplementary estimate), London.

\*Bundesarchiv Berlin, R5101/24035, Deutsche Botschaft beim Päpstlichen Stuhle, No. 8, Das Abkommen über die Erweisung liturgischer Ehren für die französischen Vertreter im Orient, Rom 11. Januar 1927, gez. von Bergen, 00226–00228; mit französischem Vertragstext (II. Vat. 62/27).

Woodward, Ernest L./Butler, Rohan (Hgg.) (1919): Documents on British Foreign Policy 1919–1939, First Series 4, London 241–251.

League of Nations (1930): Ten Years of World-Cooperation, Geneva.

League of Nations (1922): Monthly Summary, II.1.

Destani, Bejtullah (Hgg.) (2006): Minorities in the Middle East. Muslim Minorities in the Arab Countries 1843–1938. Vol. 2: 1927–1938, Slough.

### *Sekundärliteratur*

*Barth, Boris/Osterhammel, Jürgen* (Hgg.) (2005): *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Historische Kulturwissenschaft 6, Konstanz.

*Bartsch, Sebastian* (1995): *Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive*, Studien zur Sozialwissenschaft 163, Opladen.

*Bileski, Moritz* (1926), *Der Völkerbund im Orient*, in: *Völkerbund-Fragen*, 9/10, 170–176.

*Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (1964): *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*. Erweiterte Fassung eines Vortrags zum selben Thema, in: *Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (2007): *Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert*, Carl-Friedrich von Siemens-Stiftung, Themenband 86, München 43–72.

*Braude, Benjamin* (1982): *Foundation Myths of the Millet System*, in: *B. Braude/B. Lewis* (Hgg.), *Christians and Jews in the Ottoman Empire. The Functioning of a Plural Society*. Vol. 1. *The Central Lands*, New York, 69–88.

*Bülow, Bernhard W. von* (1923): *Der Versailler Völkerbund. Eine vorläufige Bilanz*, Berlin.

*Callahan, Michael* (1999): *Mandates and Empire in Africa. Britain, France, and the League of Nations Mandates System, 1914–1931*, Brighton.

*Choueiri, Youssef M.* (2000): *Arab Nationalism. A History, Nation and State in the Arab World*, Oxford.

*Classen, Claus D.* (2006): *Religionsrecht*, Tübingen.

*Clavin, Patricia/Wessel, Jens-Wilhelm* (2005): *Transnationalism and the League of Nations: Understanding the Work of Its Economic and Financial Organization*, *Contemporary European History* 14, 465–492.

*Davison, Roderic H.* (1973): *Reform in the Ottoman Empire, 1856–1876*, New York.

*Ders.* (1999): *Nineteenth Century Ottoman Diplomacy and Reforms*, Istanbul.

*Dawisha, Adeed* (2002): Arab Nationalism. From Triumph to Despair, Princeton.

*Dreier, Horst* (2002): Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat, in: Juristische Zeitung, 1–13.

*Durand, Jean-Paul* (2007): Das französische Trennungsgesetz von 1905 und seine Folgen, in: J.-P. Durand/J. McClean (Hgg.): Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 40, Münster, 5–26.

*Fink, Carole* (2004): Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1938, Cambridge.

*Fleury, Antoine* (1998): The League of Nations. Toward a New Appreciation of its History, in: M. F. Boemeke (Hg.), The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years, Publications of the German Historical Institute, Cambridge, 507–522.

*Gathii, James T.* (1998): International Law and Eurocentricity, in: European Journal of International Law 9, 184–211.

*Gerig, Benjamin* (1930): The Open Door and the Mandate System. A Study of Economic Equality before and since the Establishment of the Mandates System, London.

*Gershoni, Israel* (Hg.) (1997): Rethinking Nationalism in the Arab Middle East, New York.

*Ghandour, Zeina B.* (2010): A Discourse on Domination in Mandate Palestine. Imperialism, Property and Insurgency, London.

*Grimal, Henri* (1978): Decolonization. The British, Dutch, French and Belgian Empires 1919–1963, Aus dem Französischen, London.

*Guggenheim, Paul* (1932): Der Völkerbund. Systematische Darstellung seiner Gestaltung in der politischen und rechtlichen Wirklichkeit, Leipzig.

*Gunzenhäuser, Max* (1969): Der Genfer Völkerbund 1920–1946. I. Literaturbericht, II. Bibliographie, in: Jahresbibliographie. Bibliographie für Zeitgeschichte 41, 425–536.

*Hendrich, Béatrice* (2002): Milla – millet – Nation. Von der Religionsgemeinschaft zur Nation? Über die Veränderung eines Wortes und die Wandlung eines Staates, Europäische Hochschulschriften 31. Politik 465, Frankfurt am Main.

*Henig, Ruth* (Hg.) (1973, 2010): *The League of Nations, Evidence and Commentary*, New York.

*Hense, Ansgar* (2001): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: Mehr als ein Streit um Begriffe?, in: A. Haratsch (Hg.), *Religion und Weltanschauung im säkularen Staat*. 41. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht“, Potsdam 2001, Stuttgart, 9–47.

*Hershlag, Zwi Y.* (1964): *Introduction to the Modern Economic History of the Middle East*, Leiden.

*Hilpold, Peter* (2006): Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, in: C. Pan/B. Pfeil (Hgg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, Handbuch der europäischen Volksgruppen 3, Springer Rechtswissenschaft, Wien, 156–189.

*Hollerbach, Alexander* (1994): Staatskirchenrecht oder Religionsrecht? Begriffs- und problemgeschichtliche Notizen, in: W. Aymans (Hg.), *Iuri canonico promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag*, Regensburg, 869–887.

*Janowsky, Oscar* (1933): *The Jews and Minority Rights (1898–1919)*, Columbia Studies in the Social Sciences 384, New York.

*Kayaoğlu, Turan* (2010): *Legal Imperialism. Sovereignty and Extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China*, Cambridge.

*Khoury, Philip S.* (1987): *Syria and the French Mandate*, Princeton Studies on the Near East, Princeton.

*Kohn, Hans* (1928): *Geschichte der nationalen Bewegung im Orient*, Berlin.

*Koskenniemi, Martti* (52008): *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures 14, Cambridge.

*Kraeplitz-Greifendorst, Friedrich* (Hg.) (1919): *Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches*, Wien.

*Lammeyer, Joseph* (1919): *Das französische Protektorat über die Christen im Orient. Historisch, rechtlich und politisch gewürdigt. Ein Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen der Hohen Pforte*, Borna-Leipzig.

*Lenin, Valdimir I.* (1961): *Rede auf dem II. Allrussischen Kongress der kommunistischen Organisationen der Völker des Ostens am 22. November 1919*,

in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU (Hg.), Werke. Ins Deutsche übertragen nach der vierten russischen Ausgabe, Vol. 30, Berlin, 144–145.

*Lerner, David* (\*1967): *The Passing of Traditional Society. Modernizing the Middle East*, New York.

*Luizard, Pierre-Jean* (1991): *La formation de l'Irak contemporain. Le rôle politique des ulémas chiites à la fin de la domination ottomane et au moment de la construction de l'Etat irakien*, Paris.

*Metzer, Jacob* (1998): *The Divided Economy of Mandatory Palestine*, Cambridge.

*Miller, Rory* (Hg.) (2010): *Britain, Palestine and Empire. The Mandate Years*, Farnham 2010.

Likhovski, Assaf (2006): *Law and Identity in Mandate Palestine*, Chapel Hill.

*Molinaro, Enrico* (2009): *The Holy Places of Jerusalem in Middle East Peace Agreements. The Conflict between Global and State Identities*, Brighton.

*Nadan, Amos* (2006): *The Palestinian Peasant Economy under the Mandate. A Story of Colonial Bungling*, Harvard Middle Eastern Monographs 37, Cambridge.

*Ders.* (2010): *No Holy Statistics for the Holy Land. The Fallacy of Growth in the Palestinian Rural Economy in the 1920s and 1930s*, in: Rory, Miller (Hg.), *Britain, Palestine, and Empire. The Mandate Years*, Ashgate, 101–117.

*Niemeyer, Theodor/Rühland, Curt/Spiropoulos, Jean* (1926): *Der Völkerbund. Verfassung und Funktion, Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts* 3, Kiel.

*Northedge, Fred S.* (1986): *The League of Nations, its Life and Times 1920–1946*, New York.

*Pan, Christoph* (Hg.) (2006), *Zur Entstehung des Minderheitenschutzes in Europa*, Handbuch der europäischen Volksgruppen 3, Wien.

*Pedersen, Susan* (2012): *But Who Will Guard the Guardians? The League of Nations and the Transformation of the Global Order* (angekündigt).

*Dies.* (2007): *Back to the League of Nations: Review Essay*, in: *American Historical Review*, 112.4, 1091–1117.

- Dies.* (2006): The Meaning of the Mandates System. An Argument, *Geschichte und Gesellschaft* 32.4, 560–582.
- Pfeil, Alfred* (1976): Der Völkerbund. Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte, *Erträge der Forschung* 58, Darmstadt.
- Pritchard, Sarah* (2001): Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen, *Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht* 55, Berlin.
- Provence, Michael* (2005): The Great Syrian Revolt and the Rise of Arab Nationalism, *Modern Middle East Series* 22, Austin.
- Rabbath, Edmond* (1973): La formation historique du Liban politique et constitutionnel. Essai de synthèse, Beyrouth.
- Rappard, William* (1925, ND 1972): International Relations as Viewed from Geneva, New Haven.
- Rust, Christian* (2001): Deutschland und die Nachkriegsordnung. Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Grundlagen einer Friedensregelung mit Deutschland in Paris 1919 und Jalta/Potsdam 1945, Berlin.
- Schäbler, Birgit* (1996): Aufstände im Drusenbergländ. Ethnizität und Integration einer ländlichen Gesellschaft Syriens vom osmanischen Reich bis zur Unabhängigkeit 1850–1949, Gotha.
- Scheffler, Thomas* (2003): ‘Fertile Crescent’, ‘Orient’, ‘Middle East’: The Changing Mental Maps of Southwest Asia, in: *European Review of History/Revue Européenne d’Histoire*, 10.2, 253–272.
- Scheuermann, Martin* (2000): Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, *Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung* 6, Marburg.
- Schmitt, Carl* (1926): Die Kernfrage des Völkerbundes, *Völkerrechtsfragen* 18, Berlin.
- Ders.* (2005): Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978, (Hg.) Günter Maschke, Berlin.
- Schücking, Walther/Wehberg, Hans* (1921, <sup>2</sup>1924, <sup>3</sup>1931): *Satzung des Völkerbundes*, Berlin.
- Schulze, Reinhard* (2002): *Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert*, München.



*Simonsohn, Uriel I.* (2011): *The Legal Allegiances of Christians and Jews under Early Islam*, Philadelphia.

*Sluglett, Peter/Méouchy, Nadine* (Hgg.) (2004): *The British and French Mandates in Comparative Perspective/Les Mandats français et anglais dans une perspective comparative*, Social, Economic and Political Studies of the Middle East 93, Leiden.

*Temperley, Harold* (1921): *A History of the Peace Conference of Paris*, Vol. 5, Economic Reconstruction and the Protection of Minorities, London.

*United Nations Library* (Hg.) (1983): *League of Nations in Retrospect. Proceedings of the Symposium/La Société des Nations: rétrospective*, Serial Publications. United Nations Library, Geneva 3, Berlin.

*Ursinus, Michael* (1989): Zur Diskussion um ‚millet‘ im Osmanischen Reich, *Südost-Forschungen* 48, 195–207.

*Van Ginneken, Anique H. M.* (2006): *Historical Dictionary of the League of Nations*, Lanham.

*Dies.* (1992): *Volkenbondsvoogdij. Het toezicht van de volkenbond op het bestuur in mandaatgebieden 1919–1940*, Utrecht.

*Viefhaus, Erwin* (1960): *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert*, Marburger Ostforschungen 11, Würzburg.

*Walter, Christian* (2006): *Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive*, *Jus publicum* 150, Tübingen.

*Walters, Francis P.* (1952, ND 1960): *A History of the League of Nations*, London.

*White, Benjamin Thomas* (2011): *The Emergence of Minorities in the Middle East. The Politics of Community in French Mandate Syria*, Edinburgh.

*Wintgens, Hugo* (1930): *Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten*, *Handbuch des Völkerrechts* 2.8, Stuttgart.

*Wintzer, Joachim* (2006): *Deutschland und der Völkerbund, 1918–1926*, *Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart*, Paderborn.

*Wright, Quincy* (1930, ND 1968): *Mandates under the League of Nations*, New York.

Yapp, Malcolm (1995): The Making of the Palestine Mandate, in: Middle Eastern Lectures 1, 9–27.

Young, George (1905): Corps de Droit Ottoman. Recueil des codes, lois, règlements, ordonnances et actes les plus importants du Droit intérieur, et d'études sur le Droit coutumier de l'Empire Ottoman, Vol. 2, Oxford.

### Abstract

This article is aimed at the revision of the neglected role of the League of Nations in the Middle East. The thematic focus lies on the influence of politics on religious communities. After the end of the Ottoman Empire (1918) the conquered former Arab provinces in the Middle East came under the international mandate system of the League of Nations. This unique new polity had a twofold impact on all religious communities in the mandated territories. Firstly, due to secular state administration religious leaders had to accept the separation of their spiritual and temporal powers. And secondly, the mandate regime changed the religious law of the Ottoman-Islamic society by introducing the principle of religious freedom and protection of religious, racial and linguistic minorities under international law. This new legal order of religious plurality, based on the secular concept of civil equality, repealed finally the Ottoman *millet*-system, although its acceptance on the religious-social level did not progress smoothly and ultimately did not succeed to date.